

Zusammenfassende Erklärung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow – Sondergebiet Photovoltaik „Solarfeld Siggelkow“ Gemäß § 6a BauGB

Stand: September 2025

1. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung

Die Gemeinde Siggelkow möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Ziel der Planung sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen (Solarstrahlung).

Die für die Errichtung der Anlage vorgesehenen Flächen sind dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB sind vorliegend nicht gegeben. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow und die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren notwendig, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Siggelkow in diesem Bereich zu ordnen und die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

2. Alternativenprüfung

Der Standort wurde in einer Alternativenprüfung als geeignet bewertet. Positivkriterien:

- Geringe Bodenqualität (Bodenpunkte < 25), daher niedrige landwirtschaftliche Erträge
- Gute Erschließung über öffentliche Wege
- Nähe zum Netzverknüpfungspunkt (Umspannwerk Parchim Süd, ca. 6 km)
- Minimale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entfernung zu den Ortschaften und die zusätzliche Anlage Feldhecken
- Positive ökologische Effekte durch die Aufgabe intensiver Landwirtschaft

Negativkriterien (z. B. Naturschutzgebiete, Wohnnähe) sind nicht zutreffend. Alternative Standorte wurden verworfen, da sie in Schutzgebieten liegen, höhere Bodenqualitäten aufweisen oder wirtschaftlich ungeeignet sind. Das am 22.07.2024 vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern positiv beschiedene Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG ermöglicht die Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen, da die Kriterien der Beurteilungsmatrix (Entschließungsantrag vom 26.05.2021) erfüllt sind.

3. Verfahrensverlauf

Mit dem **Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung** des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarfeld Siggelkow“ vom 10.02.2022 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche im Umfeld des Sabelsees auf der Ebene der Flächennutzungsplanung begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/006).

Am 22.09.2022 wurde ein **ergänzender Beschluss** über die Aufstellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst (Beschluss-Nr. 13/2022/006-1). Um die Erschließung der östlich des Änderungsbereiches gelegenen Grundstücke sicherzustellen, wurde das Flurstück 82 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow, aus dem Änderungsbereich herausgelöst. Das Wegeflurstück 51 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow sowie das Wege-Flurstück 209/3 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow sind ebenso nicht mehr Bestandteil des Änderungsbereiches, der anschließend nur noch die Flurstücke 67, 68, 77, 78, 79, 93, 95, 96 teilw.

und 98, der Flur 3, Gemarkung Siggelkow sowie die Flurstücke 10/1 teilw., 12, 13 teilw., 23, 208/2 teilw., 210 teilw., 212, 213 und 215 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow umfasste und aus insgesamt fünf Teiländerungsbereichen bestand.

In selbiger Sitzung wurde der **Vorentwurf** der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Siggelkow zur Billigung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Vorentwurf inkl. Begründung hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis einschließlich 22.11.2022 öffentlich ausgelegen und konnte von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich wurden die Unterlagen in der gleichen Zeit im Internet veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist konnte jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und eine Stellungnahme schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Eldenburg-Lübz am 07.10.2022.

Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 20.10.2022 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.11.2022 aufgefordert. Die Beteiligten wurden von der öffentlichen Auslegung und der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt.

Die Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow wurden im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** abgefragt. Die wesentlichen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgeführt und wurden wie folgt berücksichtigt:

- Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg kritisierte, dass das Vorhaben auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung verstößt und dass es anhand eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden muss.
Aus diesem Grund hatte die Gemeinde Siggelkow über das Amt Eldenburg Lübz bereits am 17.05.2022 einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Absatz 2 ROG, bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Der Antrag wurde am 22.07.2024 positiv beschieden.
- Das FD 68 Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim betonte einen umweltgerechten Schutz der im Plangebiet befindlichen Böden und wies darauf hin, dass sich im Änderungsbereich teilweise besonders schutzwürdige Moorböden befinden. Die Bereiche, in denen Moorböden vorliegen, wurden von der Planung ausgeschlossen. Auch die Kulisse des beantragten Zielabweichungsverfahrens wurde im Nachtrag vom 26.06.2024 entsprechend korrigiert.

Die Ausdehnung des Änderungsbereichs im Vorentwurf wurde auch aufgrund der Berührung von Schutzgebieten kritisiert, da sich Teile davon innerhalb des Naturschutzgebietes „Sabelsee“, des FFH-Gebietes „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“ befanden. Der Änderungsbereich wurde dahingehend angepasst, dass er sich nun vollständig außerhalb von Schutzgebieten befindet.

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet wurde eine Natura-2000-Vorprüfung gefordert. Diese wurde durchgeführt und keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungsziele des Schutzgebietes festgestellt. Darüber hinaus wurde die Anfertigung eines Artenrechtlichen Fachbeitrages verlangt.

Dieser wurde erarbeitet und zusammen mit der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung sowie dem Umweltbericht als Anlagen zur Begründung des Entwurfs beigelegt.

- Die Beteiligung des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Vermessungs- und Katasterbehörde wurde berücksichtigt, um die Schutzvorschriften für Aufnahmepunkte sicherzustellen.
- Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs des Vorhabens nicht zuständig und verweist für Brand- und Katastrophenschutzangebote an den Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Die Empfehlung des Landesamts zur Durchführung einer Kampfmittelerkundung wurde berücksichtigt. Für einen Großteil der Vorhabenfläche liegt eine Erstauskunft des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz, vom 07.08.2023 vor, die keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren für die Flurstücke 67, 68, 77, 78, 79, 82, 93, 95, 96, 98 (Gemarkung Siggelkow, Flur 3) sowie 10/1, 12, 13, 23, 212, 213, 215 (Gemarkung Groß Pankow, Flur 3) bestätigt (siehe Anlage 4). Für die Flurstücke 208/2 und 210 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow, bestand ein vermuteter Kampfmittelverdacht mit weiterem Erkundungsbedarf. Die weiterführende Prüfung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) ergab, dass sich das geplante Solarfeld außerhalb der vermuteten Belastungsfläche befindet. Mit Schreiben vom 09.01.2025 des LPBK M-V wurde eine bauhabenbezogene Unbedenklichkeit bescheinigt.

- Das Landesforstamt MV kritisierte die nicht eingehaltenen 30 m Waldabstand, welche aufgrund von Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen zum Wald einzuhalten sind (§ 20 (1) LWaldG M-V). Der Abstand von 30 m zum Wald wurde im Entwurf des im Parallelverfahren zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 6 berücksichtigt und die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dort entsprechend verkleinert.

Nach Auswertung und Einarbeitung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf angefertigt. Im Zuge der Erstellung des Entwurfes wurden unter Berücksichtigung der Nachträge im Zielabweichungsverfahren und des positiven Bescheides zum Zielabweichungsverfahren sich im ursprünglichen Änderungsbereich befindliche kohlenstoffreiche Böden aus dem Änderungsbereich herausgelöst oder, sofern im Änderungsbereich verblieben, auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht mit Photovoltaikmodulen beplant. Des Weiteren erfolgte die Herausnahme des Vorhabengebietes aus dem FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, dem Naturschutzgebiet „Sabelsee“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“. Diese Abweichungen wurden im Beschluss über die 2. Änderung zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeindevertretung Siggelkow in der Sitzung am 23.01.2025 beschlossen. Abweichend von der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wurde außerdem ein Teilbereich im Nordwesten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Batteriespeicher“ festgesetzt. Das Plangebiet umfasst somit insgesamt sieben Sondergebietsflächen aufgeteilt in fünf Teilgeltungsbereiche.

In selbiger Sitzung wurde der **Entwurf** der 4. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Solarfeld Siggelkow“ gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Siggelkow mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025 öffentlich ausgelegen und konnten von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich wurden die Unterlagen zum Entwurf in der gleichen Zeit im Internet veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist konnte jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und eine Stellungnahme schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Die ortsübliche Bekanntmachung

der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Eldenburg-Lübz am 07.02.2025.

Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 18.02.2025 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligten wurden von der öffentlichen Auslegung und der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt.

Die folgende wesentliche **Stellungnahme** wurde eingereicht und wie folgt berücksichtigt:

- Das FD 63 Bauordnung, Straßen- und Tiefbau des Landkreises Ludwigslust-Parchim wies darauf hin, dass sich im Änderungsbereich und in dessen Umgebung Bodendenkmale befinden. Diese wurden in der Planzeichnung des FNP nachrichtlich dargestellt. Die Maßnahme zum Schutz der Bodendenkmale wird über eine archäologische Baubegleitung gewährleistet.
Ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden die bereits eingeplanten Waldabstände inklusive Bemaßung sowie die Grenzen der Schutzgebiete.

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 24.07.2025 den Abwägungsvorschlägen der eingegangenen Stellungnahmen zugestimmt (BVL 13/2025/016) und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Am 08.08.2025 wurde die festgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung beantragt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 04.09.2025 unter Auflagen erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim angezeigt und von diesem bestätigt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutz der Tierwelt

- Um bodengebundenen Arten weiterhin die Nutzung des Gebiets als Lebensraum zu gewährleisten, wurde eine Mindestmaschenweite des Zauns von 20 x 20 cm festgelegt.
- Für die Feldlerche wird ein Ersatzhabitat angelegt, um die Revierplätze der Art auch nach Umsetzung des Vorhabens zu sichern.
- Zum Schutz gefährdeter Arten sind alle Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03.– 31.08.) verboten.
- Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht offenbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren. Tiere, die sich über Nacht in diesen „Fallen“ verirrt haben, sind umgehend freizulassen.

Schutz der Pflanzenwelt

- Zum Schutz des Waldes wurde ein Mindestabstand von 30 m zu den Sondergebieten mit den PV-Modulen, sowie ein Brand- und Wundstreifen textlich festgesetzt.
- Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, um die ebenfalls ein Abstand von 30 Meter eingehalten wird.
- In Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz wurden Löschwasserkissen zum Schutz der umliegenden Vegetation und insbesondere des Waldes eingeplant.

Schutz von Fläche, Boden und Wasser

- Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Moosterniederung“ (Zone 3). Niederschlagswasser wird ortsnah versickert, ohne den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Ein 5 m-Abstand zu Gewässern 2. Ordnung wird eingehalten (§ 38 WHG) Der Abstand zum Sabelsee beträgt 30 m. Der Wegfall von Düngemitteln reduziert Nährstoffeinträge in angrenzende Gewässer.

- Die Flächen weisen eine geringe Bodenqualität (Bodenpunkte < 25) auf, weshalb die Umstellung von Landwirtschaft auf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) den Bodenschutz fördert. Der Versiegelungsgrad liegt bei < 1 % (Rammprofile, Nebenanlagen). Bodenschutzmaßnahmen (z. B. bodenkundliche Baubegleitung, DIN 19639:2019-09) und die Einhaltung der Bundes-Bodenschutzverordnung minimieren Beeinträchtigungen. Nach Laufzeit (Der Betrieb der PV-Anlage ist bis spätestens 31.12.2060 zu beenden) wird der ursprüngliche Bodenzustand wiederhergestellt.
- Auflagen zum Bodenschutz des Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden vollständig in der Begründung übernommen und finden in der Planung Beachtung.
- Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Verunreinigungen von Boden und Gewässer werden durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik und Arbeitsmittel vermieden.
- Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Schutz von Kulturgütern

- Bodendenkmale (Nr. 82 in SO1.1, Nr. 26 in SO2) werden durch archäologische Baubegleitung geschützt (§ 11 DSchG M-V). Baudenkmale in Groß Pankow sind nicht beeinträchtigt.

Schutz von Menschen

- Im Zuge des Immissionsschutzes wurde auf mögliche Schall- und Blendimmissionen aufmerksam gemacht. Die FF-PVA ist emissionsfrei (kein Lärm, Staub, Geruch).
- Blendwirkungen werden durch reflexionsreduzierende Beschichtungen minimiert (max. 30 min/Tag). Elektrische Felder entsprechen der 26. BImSchV.
- Baulärm ist auf die Bauphase (ca. 9 Monate) beschränkt und hält die AWV Baulärm ein. Aufgrund dessen und der Entfernung zur nächsten Bebauung und der Abwesenheit von frequentierten Verkehrswegen wurden keine weiteren Vorkehrungen getroffen, zumal relevante Auswirkungen und ggf. Maßnahmen im Bauantragsverfahren geklärt werden.
- Als Sichtschutz wurde eine Feldhecke in Richtung der bewohnten Ortschaften Siggelkow und Groß Pankow geplant.

Siggenkow, 6.10.2025

Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeisterin

